



C/2025/5201

6.10.2025

**Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Alicante (Spanien), eingereicht am 13. Juni
2025 – Bodegas Sanviver, SL/Bodegas Vega Sicilia, SA**

(Rechtssache C-392/25, Bodegas Sanviver)

(C/2025/5201)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Alicante

Parteien des Ausgangsverfahrens

Berufungsklägerin: Bodegas Sanviver, SL

Berufungsbeklagte: Bodegas Vega Sicilia, SA

Vorlagefragen

1. Kann die Beklagte nach Einleitung eines Verfahrens wegen Verletzung einer Marke beim EUIPO einen Antrag auf Erklärung des Verfalls oder der Nichtigkeit gemäß Art. 132 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke ⁽¹⁾ stellen, wenn sie gemäß Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1, Art. 124 Buchst. d und Art. 128 der Verordnung sowie Art. 17 Abs. 2, Art. 41 und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beim Unionsmarkengericht eine Widerklage mit demselben Gegenstand hätte einreichen können?
2. Kann die Beklagte, falls sie im Markenverletzungsverfahren keine Widerklage erhoben hat, auf der Grundlage von Art. 132 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke beim EUIPO einen Antrag auf Erklärung des Verfalls und der Nichtigkeit stellen, dem für das gerichtliche Verfahren aufschiebende Wirkung zukommt, bis die Entscheidung über den Antrag bestandskräftig geworden ist?
3. Falls die vorstehende Frage bejaht wird: Bis zu welchem Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens kann die Beklagte beim EUIPO den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit und des Verfalls stellen und damit die Aussetzung des Gerichtsverfahrens bewirken?

⁽¹⁾ ABl. 2017, L 154, S. 1.